

---

**Handelsregister**

**Merkblatt**

## **Neueintragung einer Stiftung**

### **1. Anmeldung**

Mit der Anmeldung beantragt der Stiftungsrat, die Stiftung im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung kann von einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein. Zusätzlich kann die Anmeldung von weiteren, zeichnungsberechtigten Personen oder bevollmächtigten Personen erfolgen. Sämtliche Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

### **2. Stiftungsurkunde**

Die Stiftung wird zur Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck errichtet. In der Stiftungsurkunde sind der Name der Stiftung, ihr Zweck, die Vermögenswidmung sowie die Organisation festzulegen (Art. 80 und Art. 83 Abs. 1 ZGB). Die Errichtung erfolgt mittels öffentlicher Urkunde (Art. 81 ZGB) oder in der Form einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament). Die Verfügung von Todes wegen ist im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Es genügt auch ein beglaubigter Auszug aus der Verfügung von Todes wegen (Art. 94 Abs. 1 lit. a HRegV).

### **3. Protokoll des Stiftungsrates (Konstituierung des Stiftungsrates, Zeichnungsberechtigung, Wahl der Revisionsstelle)**

Besteht der Stiftungsrat aus mehreren Personen, muss er sich konstituieren (Wahl des Präsidenten etc.). Ergeben sich die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschrift nicht aus der Urkunde selbst, hat der Stiftungsrat diese Beschlüsse zu fassen (Art. 94 Abs. 1 lit. b HRegV). Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sind in das Handelsregister einzutragen, unabhängig davon, ob sie für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind (Art. 95 Abs. 1 lit. i HRegV).

Sämtliche Stiftungen sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und diese im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 83b Abs. 1 ZGB und Art. 95 Abs. 1 lit. m HRegV). Die gewählte Revisionsstelle muss die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären. Die Erklärung ist im Original einzureichen. Auf Gesuch des Stiftungsrates kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b Abs. 2 ZGB). Die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Befreiung von der Revisionspflicht muss dem Handelsregister eingereicht werden (Art. 94 Abs. 1 lit. c HRegV).

### **4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle**

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder der Stiftungsurkunde erfolgen (Art. 94 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 HRegV).

## **5. Erklärung betreffend Rechtsdomizil**

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Stiftung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Stiftung an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 94 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

## **7. Übersetzungen**

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.

## **8. Übernahme der Stiftungsaufsicht (betrifft nur Vorsorgeeinrichtungen)**

Stiftungen, deren Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge dient, haben zusammen mit der Anmeldung die Verfügung zur Übernahme der Stiftungsaufsicht einreichen (Art. 94 Abs. 1 lit. f HRegV). Die Verfügung zur Übernahme der Stiftungsaufsicht ist direkt bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) zu beantragen.

### **Hinweise:**

Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig mit der zukünftigen stiftungsrechtlichen Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und ihr die Entwürfe der Stiftungsurkunde ebenfalls zur Vorprüfung einzureichen.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend die Übernahme der Aufsicht über die Stiftung wird vom Handelsregister nach Eintragung der Stiftung von Amtes wegen eingeholt (Art. 96 HRegV). Dies gilt jedoch lediglich für Stiftungen, welche nicht der Durchführung der beruflichen Vorsorge dienen (siehe Ziff. 8).